

mungen befähigt. Er wird darüber hinaus mit den Erfordernissen weiterer Beweisführungsmaßnahmen vertraut gemacht und vorgangsbezogen werden seine politisch-operativen und juristischen Kenntnisse erweitert und vertieft. Zu diesem Zweck wird dem einzuarbeitenden Angehörigen ein Ermittlungsverfahren zur Bearbeitung übergeben, bei dem der Beweisführungsprozeß überschaubar und ohne Komplikationen zu bewältigen ist. Bezogen auf die Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens wird der einzuarbeitende Angehörige befähigt, den Sachverhalt tatbestandsmäßig einzuordnen, bereits vorhandene Beweismittel zu erkennen bzw. Maßnahmen zur Erarbeitung und Sicherung weiterer Beweismittel einzuleiten, die durch Beweismittel vermittelten Informationen und Beweisgründe herauszuarbeiten und inoffizielle sowie offizielle Wege und Möglichkeiten zur Überprüfung des Wahrheitsgehaltes erarbeiteter Aussagen und anderer Beweismittel zu erschließen. Ein bestimmter methodischer Schwerpunkt in diesem Prozeß ist die Entwicklung der Fähigkeit zur Herausarbeitung und Begründung eigener Vorstellungen und Vorschläge durch den einzuarbeitenden Angehörigen. Er muß darüber hinaus ständig angehalten werden, selbständig Vernehmungspläne für Beschuldigtenvernehmungen und Pläne für andere Beweisführungsmaßnahmen zu entwickeln und diese mit dem Betreuer inhaltlich und methodisch abzustimmen. Zunehmend sind von dem Einzuarbeitenden Gedanken und Begründungen für die Gestaltung des taktischen Vorgehens in Vernehmungen zu fordern. Anleitungs- und Kontrollmaßnahmen konzentrieren sich darüber hinaus auf die Feststellung der Fähigkeit des Einzuarbeitenden zur Durchsetzung der festgelegten inhaltlichen und taktischen Schwerpunkte bei der Durchführung von Vernehmungen. Die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzuarbeitenden zur anforderungsgerechten Dokumentierung von Vernehmungsergebnissen sowie von Ergebnissen anderer Untersuchungshandlungen werden weiter entwickelt. Systems-